

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) durch öffentlich-rechtliche Körperschaften

(Verhältnismäßigkeitsrichtlinien-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen. Das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Verfahren hat jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle offenbart. Die Europäische Kommission hat es daher als notwendig angesehen, den Mitgliedstaaten ein Prüfungsschema („Raster“) für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.

Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) geführt hat. Diese Richtlinie ist am 30. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen im jeweiligen Fachrecht verpflichtet werden, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Dazu werden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, des Steuerberatungsgesetzes, des IHK-Gesetzes, der Wirtschaftsprüferordnung, der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung vorgeschlagen.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass bereits jetzt Berufsreglementierungen nach geltendem Verfassungsrecht und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen müssen, soll die Richtlinie (EU) 2018/958 so umgesetzt werden, dass den europarechtli-

chen Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie genüge getan, hierüber aber auch nicht hinausgegangen wird (1:1-Umsetzung).

Ergänzend zu diesem Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2018/958 durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien umgesetzt werden, durch die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für Gesetze und Verordnungen des Bundes vorgesehen werden soll. Zudem haben die Länder die Richtlinie (EU) 2018/958 umzusetzen – zum einen für Gesetze und Verordnungen auf Landesebene und zum anderen im jeweiligen Fachrecht, soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für die Wirtschaft. Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften ¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Berufsordnung muss im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anwendbaren europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) einzuhalten.“

2. In § 112h werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist,“ gestrichen.

3. § 191e wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25).

Zweck hat ihm die Bundesrechtsanwaltskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Bundesrechtsanwaltskammer die Beschlüsse zur Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Berufsordnung muss im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anwendbaren europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) einzuhalten.“

2. § 82a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Patentanwaltskammer die Unterlagen zu-zuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Patentanwaltskammer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

3. In § 94g werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 86 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie muss im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anwendbaren europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S.25) einzuhalten. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Dieses hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Bundessteuerberaterkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Bundessteuerberaterkammer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat. Nach der Genehmigung ist die Satzung oder deren Änderung in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist.“

Artikel 4

Änderung des IHK-Gesetzes

Nach § 11 Absatz 2b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Der Erlass und die Änderung von Vorschriften und Satzungen nach § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 der Gewerbeordnung muss im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anwendbaren europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) einzuhalten. Vorschriften und Satzungen nach Satz 1 und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes. Diese hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Industrie- und Handelskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Industrie- und Handelskammer die Vorschriften und Satzungen oder

deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

Artikel 5

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Satzung und deren Änderung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anwendbaren europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) einzuhalten. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dieses hat dabei die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu prüfen. Zu diesem Zweck hat ihm die Wirtschaftsprüferkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Wirtschaftsprüferkammer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

2. § 57c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Satzung und deren Änderung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anwendbaren europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten.“

- b) Nach dem neuen Satz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dabei die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu prüfen. Zu diesem Zweck hat ihm die Wirtschaftsprüferkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Wirtschaftsprüferkammer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

3. In § 131I Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Gewerbeordnung

Dem § 36 Absatz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Der Erlass und die Änderung von Satzungen nach Satz 1 muss im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anwendbaren europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) einzuhalten.“

Artikel 7

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22c werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22)“ gestrichen.
2. Dem § 106 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Erlass und die Änderung von Vorschriften und Satzungen nach § 106 Absatz 1 Nummer 10, 11 und 12 müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anwendbaren europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) einzuhalten. Die oberste Landesbehörde hat die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 im Rahmen der nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Genehmigung zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat ihr die Handwerkskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Handwerkskammer die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind von wesentlicher Bedeutung für einen funktionierenden Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union. Beschränkungen dieser Freiheiten müssen daher grundsätzlich besonders gerechtfertigt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen. Das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Verfahren hat jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle offenbart. Die Europäische Kommission hat es daher als notwendig angesehen, den Mitgliedstaaten ein Prüfungsschema („Raster“) für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.

Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) geführt hat. Diese Richtlinie legt Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen durch die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, fest. Damit soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 ist am 30. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen im jeweiligen Fachrecht verpflichtet werden, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu

beachten, soweit sie Berufszugangs- oder -ausübungsregelungen erlassen oder ändern. Dazu werden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO), des Steuerberatungsgesetzes (StBerG), des IHK-Gesetzes (IHKG), der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Gewerbeordnung (GewO) und der Handwerksordnung (HwO) vorgeschlagen.

Aus der Verpflichtung, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten, resultiert in erster Linie die Pflicht, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958).

Aus der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt sich auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Alle betroffenen Parteien sind in geeigneter Weise einzubeziehen und ihnen ist die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Nicht zuletzt resultiert aus der Richtlinie (EU) 2018/958 die Pflicht nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958). Damit die Aufsichtsbehörden die Pflicht aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen können, sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit diesem Gesetzentwurf verpflichtet werden, die Gründe, aufgrund derer sie die Berufsreglementierungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilen, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Schließlich wird durch den Gesetzentwurf klargestellt, dass die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu überprüfen hat, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden. Damit die Aufsichtsbehörden überprüfen können, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden, sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

III. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht ist zwingend.

Für Gesetze und Verordnungen des Bundes soll die Richtlinie (EU) 2018/958 durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) umgesetzt werden. Eine Änderung der GGO allein ist jedoch nicht ausreichend. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über eine abgeleitete Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, kann die Pflicht zur Verhältnismäßigkeitsprüfung nur durch Rechtsvorschriften mit Außenwirkung geregelt werden.

Zudem soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 auch durch die Länder erfolgen – zum einen für Gesetze und Verordnungen auf Landesebene und zum anderen im jeweiligen Fachrecht, soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (Artikel 1), der Patentanwaltsordnung (Artikel 2) und des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Danach ist der Bund für die Regelungen der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsberatung zuständig.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des IHK-Gesetzes (Artikel 4), der Wirtschaftsprüferordnung (Artikel 5), der Gewerbeordnung (Artikel 6) und der Handwerksordnung (Artikel 7) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft (unter anderem Handwerk, Gewerbe und Handel) zuständig. Zur Wahrung der Rechtseinheit ist eine bundeseinheitliche Regelung für die getroffenen Regelungen zwingend erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse und ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, dass die Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen für Gewerbetreibende und Wirtschaftsprüfer bundeseinheitlich geregelt werden. Denn uneinheitliche landesrechtliche Regelungen würden zu einer Rechtszersplitterung führen. Das mit dem Gesetz angestrebte Ziel eines hohen und bundeseinheitlichen Verbraucherschutzniveaus könnte nicht erreicht werden. Im Übrigen macht auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Zudem sind die Berufszugangs- und -ausübungsregelungen für Gewerbetreibende und Wirtschaftsprüfer bereits nach bestehendem Recht bundeseinheitlich geregelt. Eine einheitliche Regelung dieser in sich geschlossenen Rechtsmaterie durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zielen darauf ab, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 umzusetzen. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für die Wirtschaft. Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch den Gesetzentwurf kein wesentlicher Erfüllungsaufwand. Bereits nach geltendem Recht sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kammern) oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen, verpflichtet, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, bevor sie neue Berufsreglementierungen erlassen. Die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der Grundlage des durch die Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen Prüfungsschemas sowie die Dokumentation der durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung werden künftig aufwändiger. Da Satzungen und Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, aber nur selten von den betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften neu erlassen beziehungsweise geändert werden, ist von einer sehr geringen Fallzahl auszugehen, die hinsichtlich des entstehenden Erfüllungsaufwands nicht ins Gewicht fällt.

Auch für die jeweilige Rechtsaufsicht entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zwar müssen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften erlassene Satzungen und Vorschriften künftig im Rahmen der Aufsicht auch hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 überprüft werden. Dies umfasst insbesondere die Prüfung anhand der übermittelten Unterlagen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand des Prüfungsschemas durchgeführt wurde, sowie die Einhaltung der Pflicht zur Veröffentlichung und Transparenz. Doch insbesondere die Prüfung, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt wurde, hatten die Aufsichtsbehörden bereits nach geltendem Recht durchzuführen.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ergeben sich keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind auch keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da das Gesetz durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Januar 2024 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung und Wirksamkeit der Richtlinie vor, der sich unter anderem auf ihren Geltungsbereich und ihre Effektivität erstreckt. Eine Evaluierung des durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes sollte daher frühestens nach Vorlage des oben genannten Berichtes der Europäischen Kommission erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des neuen Absatzes 3 in § 59b BRAO dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für den Beruf des Rechtsanwalts.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln für Rechtsanwälte ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören die Vorschriften einer Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, die die Bundesrechtsanwaltskammer nach § 191a Absatz 2 in Verbindung mit § 59b BRAO als Satzung erlassen kann.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird durch den neu eingefügten Absatz 3 in § 59b BRAO verpflichtet, beim Erlass einer Berufsordnung und bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Bundesrechtsanwaltskammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf des Rechtsanwalts oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Das umfasst unter anderem die Pflicht, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird (Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958), und die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Zudem ergibt sich für die Bundesrechtsanwaltskammer auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Das sollte in der Regel dadurch erfolgen, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, rechtzeitig im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 112h BRAO dient der redaktionellen Anpassung an das nunmehr bereits in § 59b BRAO eingeführte Vollzitat der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3

Auch die Ergänzung des § 191e BRAO um einen neuen Absatz 2 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für den Beruf des Rechtsanwalts.

Um der aus Artikel 4 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit dem neuen Satz 1 in § 191e Absatz 2 BRAO klargestellt werden, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die von der Bundesrechtsanwaltskammer gefassten Beschlüsse zur Berufsordnung daraufhin zu überprüfen hat, ob die Bundesrechtsanwaltskammer die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüfen kann, ob die Bundesrechtsanwaltskammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat, soll der neue Satz 2 in § 191e Absatz 2 BRAO die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichten, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Der neue Satz 3 in § 191e Absatz 2 BRAO verpflichtet die Bundesrechtsanwaltskammer, die Gründe, aufgrund derer sie die Beschlüsse zur Berufsordnung als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu übermitteln. Dadurch kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Pflicht aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Zu Artikel 2 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des neuen Absatzes 3 in § 52b PAO dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für den Beruf des Patentanwalts.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln für Patentanwälte ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören die Vorschriften einer Berufsordnung für die Ausübung des Patentanwaltsberufs, die die Patentanwaltskammer

nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 52b Absatz 1 PAO als Satzung erlassen kann.

Die Patentanwaltskammer wird durch den neuen Absatz 3 in § 52b PAO verpflichtet, beim Erlass einer Berufsordnung und bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Patentanwaltskammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf des Patentanwalts oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Das umfasst unter anderem die Pflicht, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird (Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958), und die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Zudem ergibt sich für die Patentanwaltskammer auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Das sollte in der Regel dadurch erfolgen, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, rechtzeitig im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Zu Nummer 2

Auch die Ergänzung in § 82a PAO dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für den Beruf des Patentanwalts.

Um der aus Artikel 4 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit dem neuen Satz 1 in § 82a Absatz 2 PAO klargestellt werden, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die von der Patentanwaltskammer als Satzung zu erlassende Berufsordnung und deren Änderung daraufhin zu überprüfen hat, dass die Patentanwaltskammer die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüfen kann, ob die Patentanwaltskammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat, soll der neue Satz 2 in § 82a Absatz 2 PAO die Patentanwaltskammer verpflichten, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Der neue Satz 3 in § 82a Absatz 2 PAO verpflichtet die Patentanwaltskammer, die Gründe, aufgrund derer sie die Satzung und deren Änderung als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu übermitteln. Dadurch kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Pflicht aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 94g PAO dient der redaktionellen Anpassung an das nunmehr bereits in § 52b PAO eingeführte Vollzitat der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die Änderungen des Absatzes 3 in § 86 StBerG dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für den Beruf des Steuerberaters.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln für Steuerberater ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören die Vorschriften einer Berufsordnung für Steuerberater, die die Bundessteuerberaterkammer nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 StBerG als Satzung erlassen und ändern kann.

Durch die neu eingefügten Sätze 2 und 3 in § 86 Absatz 3 StBerG wird die Bundessteuerberaterkammer verpflichtet, beim Erlass der Satzung und bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Bundessteuerberaterkammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf des Steuerberaters oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Das umfasst unter anderem die Pflicht, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird (Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958), und die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Zudem ergibt sich für die Bundessteuerberaterkammer auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Das sollte in der Regel dadurch erfolgen, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, rechtzeitig im Internet veröffentlicht

werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Mit dem neuen Satz 4 in § 86 Absatz 3 StBerG soll geregelt werden, dass die Satzung und deren Änderungen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen als Rechtsaufsicht bedürfen. Bislang traten die Satzung und deren Änderungen drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Finanzen in Kraft, soweit dieses nicht die Satzung oder Teile derselben aufhob. Diese Widerspruchslösung soll durch die Genehmigungslösung ersetzt werden. Damit wird Kohärenz innerhalb des Steuerberatungsgesetzes geschaffen, so dass alle Satzungen, die auf der Grundlage des Steuerberatungsgesetzes erlassen werden, einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Genehmigungsregelung gilt bereits für die (Organisations-)Satzungen von Steuerberaterkammern und Bundessteuerberaterkammer (vergleiche § 78 Satz 2 beziehungsweise § 85 Absatz 3 Satz 3 StBerG) sowie für die Beitragsordnungen von Steuerberaterkammern und Bundessteuerberaterkammer (vergleiche § 87 Satz 2 beziehungsweise § 79 Absatz 1 Satz 2 StBerG).

Um der aus Artikel 4 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit dem neuen Satz 5 in § 86 Absatz 3 StBerG klargestellt werden, dass das Bundesministerium der Finanzen die von der Bundessteuerberaterkammer erlassenen und geänderten Satzungen zur Berufsordnung der Steuerberater im Rahmen der Genehmigung daraufhin zu überprüfen hat, dass die Bundessteuerberaterkammer die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit das Bundesministerium der Finanzen überprüfen kann, ob die Bundessteuerberaterkammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat, soll der neue Satz 6 in § 86 Absatz 3 StBerG die Bundessteuerberaterkammer verpflichten, dem Bundesministerium der Finanzen die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Der neue Satz 7 in § 86 Absatz 3 StBerG verpflichtet die Bundessteuerberaterkammer, die Gründe, aufgrund derer sie die Beschlüsse zur Berufsordnung als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt, dem Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln. Dadurch kann das Bundesministerium der Finanzen die Pflicht aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Zu Artikel 4 (Änderung des IHK-Gesetzes)

Die Einfügung des neuen Absatzes 2c in § 11 IHKG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für den Bereich der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, für die die Industrie- und Handelskammern gemäß § 1 Absatz 4 IHKG in Verbindung mit § 36 Absatz 4 GewO durch Satzungen die Bestellung sowie die Ausübung ihrer Tätigkeit regeln können.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören die Vorschriften einer Satzung nach § 1 Absatz 4 IHKG in Verbindung mit § 36 Absatz 4 GewO. Mit dieser können die Industrie- und Handelskammern Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen.

Die Industrie- und Handelskammern werden durch die Sätze 1 und 2 des neu eingefügten Absatzes 2c in § 11 IHKG verpflichtet, beim Erlass einer Satzung nach § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Gewerbeordnung und bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Industrie- und Handelskammern, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den Berufen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Das schließt unter anderem die Pflicht ein, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird (Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958), und die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Zudem ergibt sich für die Industrie- und Handelskammern auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Das sollte in der Regel dadurch erfolgen, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, rechtzeitig im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Mit Satz 3 des neu eingefügten Absatzes 2c in § 11 IHKG soll geregelt werden, dass die Satzungen und deren Änderungen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen. Bislang fehlt es an einer solchen Regelung.

Um der aus Artikel 4 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit Satz 4 des neuen Absatzes 2c in § 11 IHKG klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung zu überprüfen hat, ob die Industrie- und Handelskammern die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Be-

teiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung der Satzungen oder Änderungen überprüfen kann, ob die Industrie- und Handelskammern die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben, soll der Satz 5 des neuen Absatzes 2c in § 11 IHKG die Industrie- und Handelskammern verpflichten, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Satz 6 des neuen Absatzes 2c in § 11 IHKG verpflichtet die Industrie- und Handelskammern, die Gründe, aufgrund derer sie die Satzungen oder deren Änderungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilen, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde die Pflicht aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Zu Artikel 5 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu den Nummern 1 und 2

Die Änderungen in § 57 Absatz 3 und § 57c Absatz 1 WPO dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für den Bereich der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören sowohl die Vorschriften einer Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung), die die Wirtschaftsprüferkammer nach § 57 Absatz 3 Satz 1 WPO erlassen kann, als auch die Vorschriften einer Satzung für Qualitätskontrolle nach § 57c Absatz 1 Satz 1 WPO. Letztere können gemäß § 57c Absatz 2 WPO auch Vorschriften über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers enthalten (vergleiche zum Beispiel § 57c Absatz 2 Nummer 1, 2 und 8 WPO).

Die Wirtschaftsprüferkammer wird durch die jeweils neu eingefügten Sätze 2 und 3 sowohl in § 57 Absatz 3 als auch in § 57c Absatz 1 WPO verpflichtet, sowohl beim Erlass einer Berufssatzung als auch beim Erlass einer Satzung für Qualitätskontrolle sowie bei deren Änderungen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Wirtschaftsprüferkammer, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den Berufen des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Das schließt unter anderem die Pflicht ein, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird (Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958), und die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und,

soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Zudem ergibt sich für die Wirtschaftsprüferkammer auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Das sollte in der Regel dadurch erfolgen, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, rechtzeitig im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Um der aus Artikel 4 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit dem jeweils neu eingefügten Satz 5 sowohl in § 57 Absatz 3 als auch in § 57c Absatz 1 WPO klargestellt werden, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Genehmigung sowohl der Berufssatzung als auch bei der Genehmigung der Satzung für Qualitätskontrolle sowie bei deren Änderungen zu überprüfen hat, dass die Wirtschaftsprüferkammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Genehmigung der Satzungen oder Änderungen überprüfen kann, ob die Wirtschaftsprüferkammer die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten hat, soll der jeweils neu eingefügte Satz 6 sowohl in § 57 Absatz 3 als auch in § 57c Absatz 1 WPO die Wirtschaftsprüferkammer verpflichten, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Der jeweils neue Satz 7 sowohl in § 57 Absatz 3 als auch in § 57c Absatz 1 WPO verpflichtet die Wirtschaftsprüferkammer, die Gründe, aufgrund derer sie die Satzung oder deren Änderungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu übermitteln. Dadurch wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in die Lage versetzt, die Pflicht aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Mit dem neuen Satz 4 in § 57 Absatz 3 WPO soll geregelt werden, dass die Berufssatzung und deren Änderung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Rechtsaufsicht bedürfen. Bisher traten die Satzung und deren Änderungen drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Kraft, soweit dieses nicht die Satzung oder Teile derselben auf-

hob. Diese Widerspruchslösung soll durch die Genehmigungslösung ersetzt werden. Damit wird innerhalb der Wirtschaftsprüferordnung Kohärenz geschaffen, so dass alle Satzungen, die auf der Grundlage der Wirtschaftsprüferordnung erlassen werden, einer Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bedürfen. Die Genehmigungsregelung gilt bereits für die Satzung für Qualitätskontrolle (vergleiche § 57c Absatz 1 Satz 2 WPO) und für die Satzung über Organisation und Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 2 WPO).

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 131I WPO dient der redaktionellen Anpassung an das nunmehr bereits in § 57 Absatz 3 WPO eingeführte Vollzitat der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Änderungen in § 36 Absatz 4 GewO dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für den Bereich der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören die Vorschriften einer Satzung über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, die die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung nach § 36 Absatz 4 GewO erlassen können.

Die zuständigen Stellen werden durch die neu eingefügten Sätze 2 und 3 in § 36 Absatz 4 GewO verpflichtet, beim Erlass einer Satzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die zuständigen Stellen, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den Berufen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Das schließt unter anderem die Pflicht ein, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird (Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958), und die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Zudem ergibt sich für die zuständigen Stellen auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtli-

nie (EU) 2018/958). Das sollte in der Regel dadurch erfolgen, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, rechtzeitig im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Ergänzend zu den Regelungen in § 36 Absatz 4 GewO ergeben sich weitere Vorgaben zur Wirksamkeit der Satzungen und deren Änderungen sowie zur Aufsicht über die zuständigen Stellen aus dem jeweiligen Fachrecht, das auf die zuständigen Stellen Anwendung findet (zum Beispiel aus dem IHK-Gesetz für die Industrie- und Handelskammern und aus der Handwerksordnung für die Handwerkskammern). Sofern weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts wie zum Beispiel Ingenieur- oder Architektenkammern Satzungsrecht für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen erlassen, ist insoweit das jeweils einschlägige Fachrecht der Länder einschlägig.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 22c HwO dient der redaktionellen Anpassung an das bereits in § 9 Absatz 1 HwO eingeführte Vollzitat der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 2

Die Einfügung von § 106 Absatz 3 HwO dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für das Handwerk.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln, die die Handwerkskammern erlassen und ändern können, ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken. Dazu gehören der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 106 Absatz 1 Nummer 11 HwO) und der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 106 Absatz 1 Nummer 12 HwO).

Die Handwerkskammern werden durch die Sätze 1 und 2 des neu eingefügten Absatzes 3 in § 106 HwO verpflichtet, beim Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen beziehungsweise beim Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen oder bei deren Änderung die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht für die Handwerkskammern, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den Handwerksberufen beziehungsweise zu dem Beruf des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Das schließt unter anderem die Pflicht ein, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird (Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958), und die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten

Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Zudem ergibt sich für die Handwerkskammern auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Das sollte in der Regel dadurch erfolgen, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, rechtzeitig im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Um der aus Artikel 4 Absatz 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, soll mit Satz 3 des neuen Absatzes 3 in § 106 HwO klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung der Vorschriften und Satzungen oder deren Änderung zu überprüfen hat, dass die Handwerkskammern die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Damit die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung der Vorschriften und Satzungen oder deren Änderungen überprüfen kann, ob die Handwerkskammern die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben, soll der Satz 4 des neuen Absatzes 3 in § 106 HwO die Handwerkskammern verpflichten, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.

Satz 5 des neuen Absatzes 3 in § 106 HwO verpflichtet die Handwerkskammern, die Gründe, aufgrund derer sie die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilen, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde die Pflicht aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 30. Juli 2020 in Kraft.